

## Erstes Gesetz zur Änderung des Postverwaltungsgesetzes

Vom 27. Juni 1986

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Postverwaltungsgesetzes

Das Postverwaltungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bundesrechnungshof überwacht die Haushaltsführung und prüft die Rechnung der Deutschen Bundespost.“

2. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33  
Abgaben

Auf die Verpflichtungen der Deutschen Bundespost, Abgaben an den Bund und die auf Bundesrecht beruhenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes zu entrichten, finden die allgemein für Bundesbehörden geltenden Vorschriften Anwendung.“

3. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35  
Haushaltsrechtliche Vorschriften

(1) Die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung, die nach § 113 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung für Sondervermögen des Bundes gelten, sind auf die Deutsche Bundespost entsprechend mit den Änderungen und Ergänzungen anzuwenden, die sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus der abweichenden Art der Rechnungsführung und aus den folgenden Bestimmungen, ergeben:

1. Bei nicht rechtzeitiger Feststellung des Voranschlags ist entsprechend den Regeln der vorläufigen Haushaltsführung (Artikel 111 des Grundgesetzes) zu verfahren.

2. Bei übertragbaren Ausgabemitteln kann die Deutsche Bundespost durch den Voranschlag ermächtigt werden, im Falle eines sachlich unabweisbaren Bedürfnisses Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer bestimmten Höhe für Ausgaben im laufenden Rechnungsjahr in Anspruch zu nehmen (Vorgriffsermächtigungen). Ausgabereste können durch Einnahmereste gedeckt werden.

3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben darf der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses bewilligen. Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtrag zum Voranschlag rechtzeitig herbeigeführt oder die Ausgabe bis zum nächsten Voranschlag zurückgestellt werden kann. Eines Nachtrags zum Voranschlag bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen durch den Voranschlag zu bestimmenden Betrag nicht überschreitet, wenn die Mehrausgabe durch den Voranschlag in anderer Weise zugelassen ist oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von 500 000 Deutsche Mark überschreiten, sind vierteljährlich dem Bundesminister der Finanzen mitzuteilen. In gleicher Weise ist der Verwaltungsrat zu unterrichten.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung eine Beteiligung des Bundesministers der Finanzen und des für das Bundesvermögen zuständigen Bundesministers in weiteren als in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen vorschreiben, sind diese Bestimmungen auf die Deutsche Bundespost nicht anzuwenden. Die Beteiligungsrechte des Bundesministers der Finanzen nach § 48 der Bundeshaushaltsordnung und des für das Bundesvermögen zuständigen Bundesministers nach § 65 der Bundeshaushaltsordnung bleiben unberührt.

- (3) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Verwaltungsrat und im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Deutschen Bundespost durch

Rechtsverordnung das Nähere über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Deutschen Bundespost (Posthaushaltsordnung) zu regeln.

(4) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen erläßt allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Posthaushaltsordnung."

**Artikel 3**  
**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 2**  
**Überleitungsvorschrift**

(1) Dieses Gesetz ist erstmals auf den Haushalt für das Rechnungsjahr 1987 anzuwenden.

(2) Auf die Haushalte der früheren Rechnungsjahre bleiben die bisher geltenden Vorschriften anwendbar.

**Artikel 4**  
**Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Zugleich tritt § 119 Abs. 4 der Bundeshaushaltsordnung außer Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 27. Juni 1986

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für das Post- und Fernmeldewesen  
Dr. Christian Schwarz-Schilling

Der Bundesminister der Finanzen  
Stoltenberg

---